



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen eine Totalrevision des JFG. Positiv zu werten sind aus unserer Sicht vor allem die vorgesehene Öffnung gegenüber der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die bessere Koordination der Jugendförderung auf Bundesebene.

Wir haben zum Entwurf aber auch kritische Bemerkungen namentlich zur direkten Unterstützung von privaten Trägerschaften und von Gemeinden.

Seit dem Erlass des JFG vor zwei Jahrzehnten hat sich das Umfeld für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit stark gewandelt. Zu nennen sind die veränderten gesellschaftlichen und familiären Strukturen, die Folgen der Migration sowie die neuen Technologien und steigende Anforderungen an Kinder und Jugendliche in Schule, Ausbildung und Wirtschaft. Gleichzeitig haben sich die ausserschulische Arbeit und ihre Angebote weiterentwickelt und an die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf (KJFG) berücksichtigt diese Entwicklungen. Wir teilen die Meinung des Bundesrates, dass dazu eine Gesetzesrevision genügt. Es drängt sich keine Reform der Verfassungsgrundlage auf.

Die veränderten Ansprüche haben auch den Regierungsrat des Kantons Uri bewogen, ein kantonales Leitbild mit Grundlagenbericht zur Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri zu erarbeiten. Der Bericht wurde am 26. Mai 2008 im Landrat zur Kenntnis genommen. Zurzeit wird geprüft, ob rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung notwendig sind.

Zur direkten Unterstützung von privaten Trägerschaften und Gemeinden

Artikel 8 sieht vor, dass der Bund privaten Trägerschaften Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren kann. Weiter sieht der Entwurf vor, dass der Bund Gemeinden Finanzhilfen gewähren kann für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben. Eine Koordination oder Konsultation mit den betroffenen Kantonen ist in beiden Fällen nicht vorgesehen.

Wie aus dem erklärenden Bericht hervorgeht, will der Bundesrat selber abdecken, was von den Kantonen "nicht abgedeckt" ist. Diese Bestimmung verletzt klar die Aufgabenteilung, welche die Bundesverfassung in Artikel 67 Absatz 2 vorsieht, wonach der Bund in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen kann.

Wir schlagen Ihnen ein System vor, welches die Finanzierung von Vorhaben mit Modellcharakter sowohl im Falle von Privaten als auch bei Gemeinden über Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen sichert. Auch mit diesem Instrument kann der Bund Schwerpunkte setzen und steuernd wirken.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 4 Zielgruppen

Wir begrüßen den Einbezug der Zielgruppen vom Kindergarten (4 bis 6 Jahre) bis zum 25. Altersjahr. Die ausserschulische Förderung soll auch Kinder einschliessen.

Bezüglich Buchstabe b (Jugendliche, die unentgeltlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind) könnten wir uns auch eine Altersgrenze von 35 Jahren vorstellen.

Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben

Die Finanzhilfen an private Trägerschaften sind unbedingt mit den kantonalen Zielen zu koordinieren. Am besten ist dies über Programmvereinbarungen zwischen Bund und den Kantonen möglich.

Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir begrüßen die Bestimmung, wonach Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen mitwirken. In der Praxis wird es zwar sicher nicht einfach sein, dieser Bestimmung nachzuleben.

Artikel 11

Wir schlagen vor, auf diesen Artikel zu verzichten und an deren Stelle Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden einzuführen.

4. Abschnitt Gewährung der Finanzhilfen

Wir unterstützen die vorgeschlagene Erhöhung von 6,9 Mio. auf 10,3 Mio. Franken im Jahr 2012. Falls die Bundesfinanzen (Sparprogramme) lediglich eine beschränkte Leistungserweiterung zulassen, schlagen wir die Unterstützungsschwerpunkte in dieser Reihenfolge vor: Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7), Horizontale Koordination (Art. 19), Organisationen der ausserschulischen Arbeit, Aus- und Weiterbildung (Art. 9), Jugendsession (Art. 10), Leistungsverträge mit Kantonen (Art. 25), Modellvorhaben Partizipationsprojekte (Art. 8, 11), Informationsaustausch (Art. 18, 20, 23).

Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir erachten eine kohärente Kinder- und Jugendpolitik als wichtig, um die Kinder- und Jugendförderung national, interkantonal und regional zu stärken. So begrüßen wir die Absicht, die Kantone regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch einzuladen. Voraussetzung dazu ist, dass alle Kantone über eine entsprechende Ansprechstelle verfügen. Die Zusammenkunft ist zeitlich mit der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Jugendförderung abzustimmen.

Die Koordination zwischen Bund und Kantone ist wichtig. Deshalb soll der Artikel dahingehend ergänzt werden, dass Kantone und Bund sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten informieren.

Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir unterstützen die Massnahmen zur stärkeren horizontalen Koordination der Aktivitäten in verschiedenen Bundesdepartementen: u. a. Jugend & Sport, Jugend-Prävention-Gesundheit, Jugend und Gewalt, Strafgesetz für Minderjährige, Jugendförderung.

Artikel 22 Vollzug

Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen sind neben den nationalen Dachverbänden der Kinder- und Jugendförderung in angemessener Form auch die Kantone anzuhören.

Artikel 25 Übergangsbestimmung

Wir begrüßen die vorgesehene Anschubfinanzierung an die Kantone während acht Jahren für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Die heute unterschiedlichen Angebote und Standards in der Kinder- und Jugendpolitik können damit ziel- und wirkungsorientiert angeglichen und qualitativ weiterentwickelt werden. Die Leistungsverträge sind jedoch zwischen Bund und Kantonen abzusprechen und mit kantonalen Grundlagen abzustimmen.

Aus unserer Sicht bestehen auf Bundesebene Unsicherheiten bezüglich der künftigen Finanzierung. Zudem ist zu vermeiden, dass wegen des neuen Förderungsinstruments bestehende benachteiligt oder gar aufgegeben werden. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass die finanziellen Mittel möglichst für die Jugend direkt eingesetzt werden können und nicht durch administrative Tätigkeiten absorbiert werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass unsere Überlegungen Eingang in die Weiterarbeit finden werden. Dafür danken wir Ihnen im Voraus bestens und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. Dezember 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

I. Baumann
Isidor Baumann

Der Kantonsdirektor

P. Huber
Dr. Peter Huber